

Aktenzeichen:

11 RV 1264/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet
am 15. Dezember 1960

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n

als Vorsitzender,

Bundesrichter S o n n e n b e r g und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. M i e s b a c h und

Bundessozialrichter U e b e l

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
26. August 1959 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger stürzte während seiner Zugehörigkeit zur Kriegsmarine am 21. August 1941 gegen 23 Uhr im Hafen von Fécamp (Frankreich) auf dem Rückweg zu seinem im Hafen liegenden Schiff, einem Öltanker, in das Hafenbecken und zog sich eine doppelseitige Lungenentzündung mit Embolie zu. Er war an diesem Tage um 17³⁰ Uhr von dem Schiff zu der Dienststelle an Land gegangen, um - nach seiner letzten Darstellung - die Verpflegungsrationen für sich und seine auf dem Schiff befindlichen Kameraden abzuholen. Nach Empfang derselben blieb er bis 22³⁰ Uhr in der Kantine und trank Alkohol. Anschließend trat er den Heimweg an und stürzte etwa 20 bis 30 Meter vor Erreichen des Schiffes ins Wasser.

Im Juni 1951 beehrte er Versorgung wegen eines Herzleidens, das er auf den Sturz ins Wasser zurückführt. Das Versorgungsamt (VersorgA.) lehnte den Antrag durch Bescheid vom 18. Januar 1952 mit der Begründung ab, die Gesundheitsschäden seien nicht auf den Wehrdienst zurückzuführen. Der Einspruch des Klägers wurde durch den Beschwerdeausschuß am 29. Mai 1952 zurückgewiesen. Die Berufung des Klägers ging nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Köln über. Dieses verurteilte den Beklagten, dem Kläger vom 1. Juni 1951 an eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 30 v.H. unter Anerkennung eines Herzmuskelschadens im Sinne der Entstehung zu zahlen (Urteil vom 29.4.1955). Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG.) das Urteil des SG. auf und wies die Klage ab (Urteil vom 26.8.1959). Zur Begründung führte es aus, der Kläger sei aus freien Stücken während eines Landaufenthalts mehrere Stunden in der Kantine gewesen und habe dort Alkohol getrunken. Damit habe er sich vom Dienst gelöst. Eine Ausübung militärischen Dienstes liege

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nicht mehr vor, wenn ein zunächst dienstlich gebotener Landgang aus freiem Entschluß zu einer mehrstündigen Zecherei benutzt werde, die zu einer erheblichen Trunkenheit geführt habe. Dadurch habe der Kläger seinen Dienstgang von und zur Einheit unterbrochen. Deshalb sei der Antritt des Rückweges nicht mehr die Vollendung des ursprünglichen Dienstganges, sondern nur noch die Rückkehr von einem selbst gewählten Landaufenthalt im Sinne eines Stadturlaubs gewesen. In der erheblichen Trunkenheit sei die entscheidende Ursache für den Unfall zu erblicken, aber nicht in den Nebenumständen, nämlich der besonderen Dunkelheit im Hafengelände und dem Fehlen eines Geländers am Pier. Es könne dahinstehen, wie die Lichtverhältnisse gewesen seien, denn der Kläger habe sich in einem ihm gut vertrauten Gelände bewegt, er sei nicht beim Betreten eines Laufsteges oder einer Laufplanke zum Schiff ins Wasser gefallen, sondern an einer freien Stelle des Hafenbeckens. Das LSG. ließ die Revision zu.

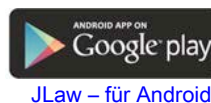
Gegen das am 19. Oktober 1959 zugestellte Urteil legte der Kläger am 11. November 1959 Revision ein und begründete sie am 19. Januar 1960, nachdem die Frist zur Begründung bis zu diesem Tage verlängert worden war.

Er trug vor, er sei in Ausübung militärischen Dienstes an Land gegangen, um Verpflegung zu holen. Auch wenn man während des Kantinenaufenthalts eine Lösung vom Dienst annehme, so sei doch der Rückweg nach Beendigung dieses Aufenthalts wieder die Vollendung des Dienstganges und damit versorgungsrechtlich geschützt gewesen. Durch die Trunkenheit sei der Zusammenhang mit dem Dienst nicht gelöst worden. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Trunkenheit erheblichen Grades die entscheidende Ursache gewesen sei und nicht die im Hafengelände zur Zeit des Unfalls herrschende besondere Dunkelheit und das Fehlen eines Geländers am Pier. Wenn das LSG. letzteres nicht als die Ursache des Unfalls angesehen habe, so beruhe dies

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

auf einer unzulänglichen Aufklärung des Sachverhalts. Es habe feststellen müssen, wie die durch den Mondstand und die Verdunkelung bedingten Lichtverhältnisse in Wahrheit waren. Diese Ermittlungen hätten ergeben, daß es in der Unfallnacht besonders dunkel war, daß das Hafengelände und der Weg des Klägers nicht beleuchtet waren und daß der Weg auch erhebliche Unebenheiten auswies, die einen Sturz besonders begünstigen konnten. Auch sei das Hafenbecken zur Zeit des Unfalls nicht durch Geländer oder dergleichen gesichert gewesen.

Der Kläger beantragte,

das Urteil des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 26. August 1959 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. Köln vom 29. April 1955 zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

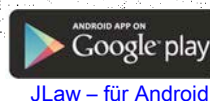
Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 Abs. 2 SGG), sie ist aber nicht begründet.

Zu Unrecht rügt der Kläger, das LSG. habe seine Pflicht, den Sachverhalt aufzuklären (§ 103 SGG), nicht voll erfüllt, Es kann dahinstehen, ob der Kläger bei seinem Gang zur Dienststelle Verpflegung für sich und die übrige Besatzung des Tankers geholt hat und ob deshalb auch der Rückweg auf das Schiff nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) versorgungsrechtlich geschützt ist. Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

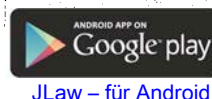
beide Fragen bejaht, besteht doch kein Anspruch auf Versorgung, weil der Kläger den Unfall infolge Trunkenheit erlitten hat.

Das LSG. hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, der Kläger habe vier Stunden in der Kantine gezecht, er sei erheblich betrunken gewesen, er habe selbst einen größeren Alkoholgenuß eingeräumt und sei dem Alkoholgenuß zugetan gewesen; er habe sich auf dem Rückweg zum Schiff in einem ihm gut vertrauten Gelände bewegt. Diese Feststellungen reichen für die Schlußfolgerung des LSG. aus, der Unfall habe sich infolge der Trunkenheit des Klägers ereignet. Der Kläger ist zwar der Meinung, das LSG. habe seine Aufklärungspflicht verletzt (§ 103 SGG), weil es nicht ermittelt habe, wie die Lichtverhältnisse zur Zeit des Unfalls gewesen seien; in der Unfallnacht habe ganz besondere Dunkelheit geherrscht, das Hafengelände sei nicht beleuchtet gewesen, der Weg habe erhebliche Unebenheiten aufgewiesen und das Hafenbecken sei nicht durch ein Geländer gesichert gewesen. Auf diese Ermittlungen und Feststellungen ist es jedoch nicht angekommen. Das LSG. hat den Sachverhalt als genügend geklärt ansehen dürfen. Infolge der Verdunkelung ist es während des Krieges gerade in den Häfen Nordfrankreichs immer finster gewesen; üblicherweise fehlen auch Geländer an den Piers. Es ist auch unerheblich, ob der Weg uneben gewesen ist oder nicht, da der Kläger - insoweit hat er die Feststellungen des LSG. nicht angegriffen - die örtlichen Verhältnisse genau gekannt hat und sich deshalb entsprechend hat vorsehen können. Da somit die Rüge, das LSG. habe seine Aufklärungspflicht verletzt, nicht durchgreift, ist der Senat an die tatsächlichen Feststellungen des LSG., nach denen der Kläger infolge seiner Trunkenheit in das Hafenbecken gefallen ist, gebunden (§ 163 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

In rechtlicher Hinsicht hat das LSG. den Sachverhalt zutreffend gewürdigt. Ein Unfall, den ein Soldat infolge Trunkenheit erleidet, begründet in der Regel keinen Versorgungsanspruch; Handlungen und Unterlassungen, die Folgen der Trunkenheit sind, gehören grundsätzlich nicht mehr zur Ausübung des Dienstes; auch im vorliegenden Fall ist der Unfall des Klägers nach den Feststellungen des LSG. nicht dem militärischen Dienst zuzurechnen.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)